

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE MEHRWERTSTEUER
(ERHÖHUNG DER STEUERSÄTZE AUF 8.1 %, 3.8 % SOWIE 2.6 %)

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 19 /2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stelle	4
I. BERICHT DER REGIERUNG	5
1. Ausgangslage	5
2. Begründung der Vorlage.....	6
2.1 Erhöhung der Mehrwertsteuersätze in der Schweiz	6
2.2 Bisherige Steuersatzanpassungen.....	7
3. Vernehmlassung	8
4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	8
5. Verfassungsmässigkeit.....	9
6. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz	10
6.1 Neue und veränderte Kernaufgaben	10
6.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	10
6.3 Uno-Nachhaltigkeitsziele	10
II. ANTRAG DER REGIERUNG	11
III. REGIERUNGSVORLAGE	13

ZUSAMMENFASSUNG

Liechtenstein hat sich staatsvertraglich (im Vertrag sowie in der Vereinbarung mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Mehrwertsteuer im Fürstentum Liechtenstein) zur parallelen Einführung des schweizerischen Mehrwertsteuerrechts sowie Übernahme allfälliger Abänderungen verpflichtet.

In der Schweiz werden die Mehrwertsteuersätze auf den 1. Januar 2024 erhöht: der Normalsatz von 7.7 % auf 8.1 %, der Sondersatz für Beherbergungsleistungen von 3.7 % auf 3.8 % sowie der reduzierte Satz von 2.5 % auf 2.6 %.

Zur Übernahme dieser geänderten Steuersätze ins liechtensteinische Recht bedarf es einer Anpassung von Art. 25 Abs. 1, 2 und 4, Art. 28 Abs. 2 sowie Art. 37 Abs. 1 des Mehrwertsteuergesetzes. Die Steuersatzerhöhungen sollen wie in der Schweiz auf den 1. Januar 2024 in Kraft treten.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLE

Steuerverwaltung

Vaduz, 28. Februar 2023

LNR 2023-284

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Mehrwertsteuer (Erhöhung der Steuersätze auf 8.1 %, 3.8 % sowie 2.6 %) an den Landtag zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Der Zollvertrag zwischen Liechtenstein und der Schweiz aus dem Jahre 1923 beinhaltet die Schaffung eines gemeinsamen Zollraumes und betrifft mithin den Warenverkehr und vor allem das Zollwesen¹. Gestützt auf den Zollvertrag haben die Schweiz und Liechtenstein im Mehrwertsteuervertrag² und der Mehrwert-

¹ Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, LGBl. 1923 Nr. 24.

² Vertrag vom 28. Oktober 1994 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Mehrwertsteuer im Fürstentum Liechtenstein, LGBl. 1995 Nr. 30.

steuervereinbarung³ beschlossen, in Liechtenstein parallel zur Schweiz auf den 1. Januar 1995 die Mehrwertsteuer einzuführen.

Im Mehrwertsteuervertrag ist festgehalten, dass Liechtenstein die materiellen Vorschriften des schweizerischen Mehrwertsteuerrechts in sein Landesrecht übernimmt (Art. 1 Abs. 1 Mehrwertsteuervertrag).

Wie dies zu geschehen hat, wird in der Mehrwertsteuer-Vereinbarung näher geregelt. Anlage I der Mehrwertsteuer-Vereinbarung hält fest, welche materiellen Bestimmungen des schweizerischen Mehrwertsteuergesetzes ins liechtensteini-sche Recht zu übernehmen sind; dies sind u.a. die Bestimmungen über die Steu-ersätze sowie über die Abrechnung nach Saldo- und Pauschalsteuersätzen.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

2.1 Erhöhung der Mehrwertsteuersätze in der Schweiz

In der Schweiz fliessen die Mehrwertsteuereinnahmen teils in den allgemeinen Staatshaushalt und teils werden sie zweckgebunden verwendet. Mit Bundesbe-schluss vom 17. Dezember 2021 wurden in der Schweiz zur Sicherung der Finan-zierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung die Mehrwertsteuersätze angehoben (der Normalsatz um 0,4 Prozentpunkte, der Sondersatz für Beherber-gungsleistungen um 0,1 Prozentpunkte und der reduzierte Satz um 0,1 Prozent-punkte). In der Volksabstimmung vom 25. September 2022 hat das schweizeri-sche Stimmvolk dieser Erhöhung der Steuersätze zugestimmt.

³ Vereinbarung vom 12. Juli 2012 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidge-nossenschaft zum Vertrag betreffend die Mehrwertsteuer im Fürstentum Liechtenstein, LGB. 2012 Nr. 238 (diese ersetzt die Mehrwertsteuervereinbarung vom 28. November 1994, LGBl. 1995 Nr. 31)

Ab 1. Januar 2024 gelten in der Schweiz aufgrund der oben aufgeführten Entscheide folgende geänderte Mehrwertsteuersätze:

	Normalsatz	Beherbergungssatz	Reduzierter Satz
Aktuelle Steuersätze	7.7 %	3.7 %	2.5 %
Erhöhung	0.4 %	0.1 %	0.1 %
Gültig ab 1. Januar 2024	8.1 %	3.8 %	2.6 %

Eine Übernahme der in der Schweiz ab 1. Januar 2024 geltenden Mehrwertsteuersätze ins liechtensteinische Recht bedarf der Abänderung des Art. 25 Abs. 1, 2 und Abs. 4, Art. 28 Abs. 2 sowie Art. 37 Abs. 1 des liechtensteinischen Mehrwertsteuergesetzes⁴.

In der Schweiz werden die Einnahmen aus der Erhöhung der Steuersätze für die Zusatzfinanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung verwendet. In Liechtenstein werden die Einnahmen aus der Erhöhung der Steuersätze nicht zweckgebunden verwendet, sondern fliessen in den allgemeinen Staatshaushalt.

2.2 Bisherige Steuersatzanpassungen

Im Folgenden wird die Entwicklung der Steuersätze seit Einführung der Mehrwertsteuer aufgezeigt:

	Normalsatz	Beherbergungssatz	Reduzierter Satz
ab 1. Januar 1995	6.5 %	n.a.	2.0 %
ab 1. Oktober 1996	6.5 %	3.0 %	2.0 %
ab 1. Januar 1999	7.5 %	3.5 %	2.3 %
ab 1. Januar 2001	7.6 %	3.6 %	2.4 %

⁴ Gesetz vom 22. Oktober 2009 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz; MWSTG), LGBl. 2009 Nr. 330, in der geltenden Fassung.

ab 1. Januar 2011	8.0 %	3.8 %	2.5 %
ab 1. Januar 2018	7.7 %	3.7 %	2.5 %

3. VERNEHMLASSUNG

Nachdem Liechtenstein aufgrund des Mehrwertsteuervertrages sowie der Mehrwertsteuervereinbarung zur Übernahme der materiellen schweizerischen mehrwertsteuerrechtlichen Bestimmungen, wozu die Bestimmungen über die Mehrwertsteuersätze gehören, verpflichtet ist, und somit aufgrund dieser staatsvertraglichen Verpflichtungen kein Handlungsspielraum betreffend die Anpassung der Mehrwertsteuersätze besteht, wurde von der Durchführung einer Vernehmlassung abgesehen. Auch in der Vergangenheit wurde aufgrund des fehlenden Handlungsspielraumes bei Schaffung der jeweiligen Mehrwertsteuergesetze sowie bei Änderungen derselben von einer Vernehmlassung abgesehen.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu Art. 25 Abs. 1, 2 und Abs. 4

Zur Anpassung der liechtensteinischen Mehrwertsteuersätze an die neu ab 1. Januar 2024 in der Schweiz geltenden Mehrwertsteuersätze wird in Abs. 1 der Normalsatz von derzeit 7.7 % auf neu 8.1 %, in Abs. 2 der reduzierte Satz von 2.5 % auf 2.6 % und in Abs. 4 der Sondersatz für Beherbergungsleistungen von 3.7 % auf 3.8 % erhöht.

Zu Art. 28 Abs. 2

Die steuerpflichtige Person, die Urprodukte von nicht steuerpflichtigen Urproduzenten im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit bezieht, kann gemäss geltender Regelung als Vorsteuer 2.5 % des

ihr in Rechnung gestellten Betrages abziehen. Dieser Prozentsatz wird neu auf 2.6 % erhöht.

Zu Art. 37 Abs. 1

Wer heute als steuerpflichtige Person jährlich nicht mehr als CHF 5'005'000 Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt und im gleichen Zeitraum nicht mehr als CHF 103'000 Steuern zu bezahlen hat, kann nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen. Die in Art. 37 Abs. 1 festgelegten Höchstbeträge sind angemessen anzupassen, wenn die Steuersätze ändern. Ohne entsprechende Anpassung der beiden Limiten würde bei einer Steuererhöhung die Möglichkeit, nach der Saldosteuersatzmethode abzurechnen, eingeschränkt und die Zahl der Berechtigten würde sich senken. Die Umsatzlimite wird deshalb von CHF 5'005'000 auf neu CHF 5'024'000 und die Steuerschuldgrenze von CHF 103'000 auf neu CHF 108'000 angehoben.

Zum Inkrafttreten

In der Schweiz gelten die erhöhten Steuersätze ab 1. Januar 2024. Aufgrund der staatsvertraglichen Verpflichtung zur parallelen Mehrwertsteuergesetzgebung haben in Liechtenstein die erhöhten Steuersätze auch ab 1. Januar 2024 zu gelten und die Gesetzesänderung hat somit auf den 1. Januar 2024 in Kraft zu treten.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT

Dieser Gesetzesvorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

6. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEIN- SATZ

6.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Durch die gegenständliche Gesetzesvorlage werden die Kernaufgaben der Steuerverwaltung nicht tangiert.

6.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Die gegenständliche Gesetzesvorlage hat keine personellen, organisatorischen und räumlichen Auswirkungen.

Die jährlichen Einnahmen aus der Mehrwertsteuer hängen aufgrund des gemeinsamen Mehrwertsteuergebietes der Schweiz und Liechtensteins von mehreren Faktoren ab. Zu diesen Faktoren zählen die Höhe des gemeinsamen Mehrwertsteuerpools, die Höhe des Verteilungsschlüssels sowie das Mehrwertsteuerergebnis der separierten Wirtschaftszweige. Erhöhungen der Mehrwertsteuersätze wirken sich sowohl auf das Volumen des Mehrwertsteuerpools als auch auf das Ergebnis der separierten Wirtschaftszweige aus. Die Steuersatzerhöhungen haben jährliche Mehreinnahmen von rund CHF 10 Mio. zur Folge.

6.3 Uno-Nachhaltigkeitsziele

Von der gegenständlichen Vorlage sind keine UNO-Nachhaltigkeitsziele betroffen.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegende Gesetzesvorlage abschliessend in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGE

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Mehrwertsteuergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. Oktober 2009 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz; MWSTG), LGBl. 2009 Nr. 330, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 25 Abs. 1, 2 Einleitungssatz und Abs. 4

1) Die Steuer beträgt 8,1 % (Normalsatz); vorbehalten bleiben Abs. 2 und 4.

2) Der reduzierte Steuersatz von 2,6 % findet Anwendung:

4) Die Steuer auf Beherbergungsleistungen beträgt 3,8 % (Sondersatz). Als Beherbergungsleistung gilt die Gewährung von Unterkunft einschliesslich der Abgabe eines Frühstücks, auch wenn dieses separat berechnet wird.

Art. 28 Abs. 2

2) Hat die steuerpflichtige Person bei nicht steuerpflichtigen Landwirten, Forstwirten, Gärtnern, Viehhändlern und Milchsammelstellen Erzeugnisse der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Gärtnerei, Vieh oder Milch im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit bezogen, so kann sie als Vorsteuer 2,6 % des ihr in Rechnung gestellten Betrags abziehen.

Art. 37 Abs. 1

1) Wer als steuerpflichtige Person jährlich nicht mehr als 5 024 000 Franken Umsatz aus steuerbaren Leistungen erzielt und im gleichen Zeitraum nicht mehr als 108 000 Franken Steuern, berechnet nach dem für sie massgebenden Saldosteuersatz, zu bezahlen hat, kann nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.